



Bachstraße 21
32257 Bünde
Telefon 05223-92800
Telefax 05223-928080

Steuerberater
Dipl.-Finanzw. Klaus Wortmann
Dipl.-Volksw. Tobias Wortmann

USt.-Id-Nr.: DE303363344

info@wortmann-partner.de
www.wortmann-partner.de

Wortmann & Partner, Bachstraße 21, 32257 Bünde

Steuerliche Behandlung von CarSharing

Bünde, den 14. September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Fortbewegungsverhalten unserer Gesellschaft verändert sich. Anfänglich hat man Fahrgemeinschaften unter Arbeitskollegen gebildet um Spritkosten zu teilen. Danach wurden für längere Strecken Mitfahrgelegenheiten über Internetplattformen zwischen sich unbekanntem Privatpersonen gebildet. Diese Mitfahrgelegenheiten haben den Vorteil, dass auch hier die Kosten durch die Mitfahrer geteilt werden. Als nächsten Schritt kann man das so sogenannte CarSharing betrachten.

CarSharing bedeutet, dass eine Privatperson ihr Fahrzeug für einen vereinbarten Zeitraum an eine andere Privatperson vermietet. Dies hat den Vorteil, dass die Unterhaltskosten des Fahrzeugs durch die Einnahmen mitfinanziert werden können. Die Kosten für die zusätzliche Versicherung und den Sprit während der Vermietung, trägt in der Regel der Mieter alleine. Eine der bekanntesten CarSharing-Seiten im Internet ist die von Opel betriebene Seite www.carunity.com

In diesem Beitrag zeigen wir Ihnen auf, welche **weitreichenden steuerlichen Konsequenzen** sich aus der Vermietung Ihres Fahrzeugs ergeben können. Hierzu gehen wir auf ausgesuchte Steuerarten ein und zeigen Ihnen kurz auf, welche Steuern anfallen könnten:

In Kooperation mit
Thomas Roschlau
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

www.kanzlei-roschlau.de
info@kanzlei-roschlau.de

Einkommensteuer -sonstige Einkünfte

Sie vermieten Ihr Fahrzeug nur einmalig bzw. für einen sehr begrenzten Zeitraum. In diesem Fall gehören Ihre Einkünfte aus der Vermietung zu den **sonstigen Einkünften** (§22 Nr. 3 S. 1 EStG). Sofern Ihre hieraus erzielten Einnahmen abzüglich der Werbungskosten weniger als **256 EUR im Kalenderjahr** betragen, unterliegen sie nicht der Einkommensteuer (§22 Nr. 3 S. 2 EStG). Einkommensteuer müssen Sie somit hierauf nicht zahlen. Sollten Sie Ihr Fahrzeug nicht mehr vermieten, sondern veräußern wollen, kann der Gewinn aus der Veräußerung ein **privates Veräußerungsgeschäft** darstellen und somit steuerpflichtig sein (§23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG).

Einkommensteuer -gewerbliche Einkünfte

Sofern Sie Ihr Fahrzeug nicht nur einmalig bzw. für einen sehr begrenzten Zeitraum vermieten, kann ein Gewerbebetrieb vorliegen (§15 Abs. 2 EStG). Dementsprechend müssen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde (Gemeinde, Ordnungsamt) Ihr Gewerbe anmelden und erzielen aus der Vermietung Ihres Fahrzeugs keine sonstigen Einkünfte, sondern **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Da Ihr Fahrzeug im Rahmen Ihres Gewerbebetriebs (Vermietungsunternehmen) in der Regel Betriebsvermögen darstellt, ist ein aus einem Verkauf des Fahrzeugs resultierender Gewinn grundsätzlich steuerpflichtig. Stellen Sie die Vermietung ein, liegt eine steuerpflichtige Betriebsaufgabe vor (§16 EStG).

Gewerbsteuer

Wenn Sie sonstige Einkünfte erzielen fällt keine Gewerbsteuer an. Auch bei gewerblichen Einkünften zahlen Sie grundsätzlich keine Gewerbsteuer. Erst ab einem Gewinn im Sinne des Gewerbesteuergesetzes von über 24.500 EUR fällt Gewerbsteuer an (§11 GewStG).

Umsatzsteuer

Bezüglich der Umsatzsteuer haben Sie die Möglichkeit von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. Beträgt Ihr Umsatz im Sinne des §19 UStG im ersten Jahr Ihrer Vermietung nicht mehr als 17.500 EUR können Sie diese Regelung in Anspruch nehmen. In diesem Fall müssen Sie auf Ihre Leistungen keine Umsatzsteuer erheben.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die private Vermietung eines Fahrzeugs zu gravierenden steuerlichen Konsequenzen führen kann, die bereits vor der Aufnahme der Vermietungstätigkeit zu bedenken sind. Die oben aufgeführten Steuerarten und angesprochenen Punkte stellen nur einen sehr groben Überblick über die möglichen steuerlichen Folgen dar.

Verschweigen Sie wissentlich Ihre aus dem CarSharing erzielten Einkünfte in Ihrer Einkommensteuererklärung besteht die Möglichkeit, dass gegen Sie ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung eröffnet wird. Selbst wenn Sie bisher gar keine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt eingereicht haben, besteht die Möglichkeit, dass das Finanzamt bei der steuerlichen Überprüfung einer Vermittlerplattform, wie z. B. von www.carunity.com, auf Ihre Tätigkeit aufmerksam wird.

Bei Rückfragen zum Thema CarSharing stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Auch bei allen anderen steuerlichen Themen sind wir, Wortmann & Partner, Ihr Partner an Ihrer Seite. Wir freuen uns auf Ihren Anruf sowie auf das persönliche Gespräch in unserer Kanzlei.

Ihr Team von
Wortmann & Partner